

# Eingliederung und Sanierung bleiben die wichtigsten Ziele

Am 1. Januar 2012 ist die Revision 6a der Invalidenversicherung (IV) in Kraft getreten. Ein Hauptziel ist es, den Zugang zum Arbeitsmarkt für IV-Bezüger zu erleichtern. Dazu dienen auch spezifische Eingliederungsmassnahmen direkt am Arbeitsplatz, mit denen die Betroffenen ihre Fähigkeiten trainieren und ihre Möglichkeiten verbessern können. Die Arbeitgeber sind dabei massgeblich gefordert. **Roland A. Müller**



Illustration: Stockphoto.com/Dan Tero

*Menschen mit Behinderungen eingliedern: Ein zentrales Anliegen der IV-Revision.*

Die finanzielle Situation der IV verschlechterte sich seit Mitte der 1990er-Jahre zunehmend. Seit 2006 hat sich ihr Defizit stabilisiert, wenn auch auf hohem Niveau: Es betrug 2010 rund eine Milliarde Franken. Ende 2010 erreichten zudem die Schulden der IV rund 15 Milliarden Franken. Zur nachhaltigen Sanierung der Versicherung verfolgt der Bundesrat einen Sanierungsplan in drei Schritten:

- Mit der 4. und 5. IV-Revision (in Kraft seit 2004/2008) wurde das jährlich steigende Defizit stabilisiert. Die Anzahl neuer Renten wurde seit 2003 um rund 47 Prozent reduziert. Auch der Bestand an laufenden Renten nimmt seit 2006 allmählich ab.
- Die IV-Zusatzfinanzierung mittels befristeter Erhöhung der Mehrwertsteuer (von 2011 bis 2017) konnte das Defizit vorübergehend eliminieren und die Schuldenspirale stoppen. Gleichzeitig wurde die IV von der AHV-Rechnung getrennt und damit die Aushöhlung der AHV-Reserve gestoppt.

- Mit dem dritten Schritt – der 6. IV-Revision in zwei Teilschritten – sollen die IV-Rechnung nachhaltig ausgeglichen und die Schulden zurückbezahlt werden (siehe Grafik).

Ziel der Revision 6a ist es, innert sechs Jahren die Erwerbsfähigkeit von rund 17 000 IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern mit entsprechendem Potenzial zu erhöhen, damit sie in den Arbeitsmarkt integriert werden oder ihre bestehende Tätigkeit ausbauen können. Das heisst, dass jährlich rund 2800 IV-Rentenbeziehende wieder arbeitsfähig gemacht werden. Die IV erachtet dieses Ziel als realistisch. Denn bereits heute – also noch ohne die IV-Revision 6a – können pro Jahr gegen 2300 IV-Renten nach Rentenrevisionen aufgehoben werden.

## Neue Instrumente der IV-Revision 6a

Damit das Ziel dieses Revisionsschrittes erreicht werden kann, sollen freie Arbeitsplätze mit Behinderten besetzt werden, deren Beeinträchtigungen

für die Stelle keine Rolle spielen oder mit geeigneten Integrationsmassnahmen der IV überwunden werden können. Dazu wird ein vielfältiges Instrumentarium bereitgestellt, das die negativen Anreize für Arbeitgeber und Betroffene, die heute der Eingliederung ins Erwerbsleben entgegenwirken, abbaut.

Um den Eingliederungserfolg zu erreichen, sieht die Revision u. a. die Möglichkeit eines so genannten «Arbeitsversuchs» während 180 Tagen vor. Dabei handelt es sich um eine Massnahme der IV und kein Arbeitsverhältnis. Der Arbeitsversuch ist daher für beide Seiten ohne Risiko. Der Arbeitgeber kann zudem – das ist vor allem für die Eingliederung von psychisch labilen Menschen wichtig – bei der Betreuung der Betroffenen auf die fachliche Unterstützung (Coaching) durch die IV-Stellen zählen. Arbeitsversuch, Betreuung und weitere Massnahmen bauen personalpolitische und finanzielle Risiken ab, die bisher manche Arbeitgeber hinderten, eine Eingliederung zu versuchen.

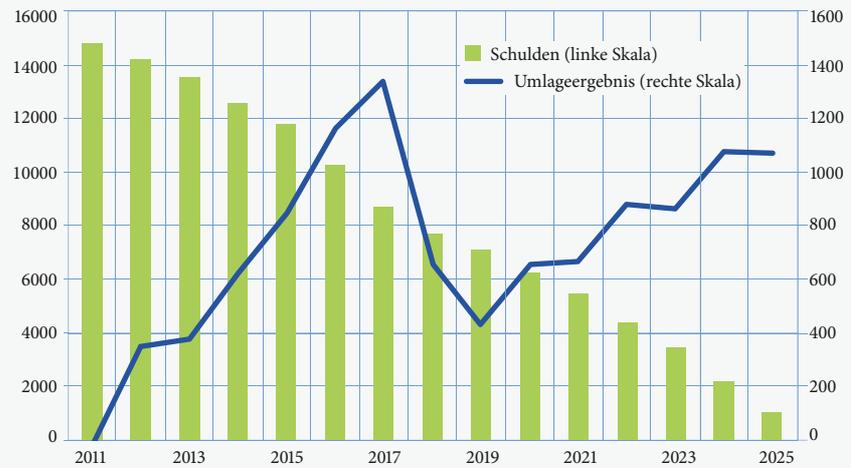
Für die Betroffenen sieht die Revision eine dreijährige Auffangregelung für den Fall vor, dass die Wiedereingliederung scheitert. Bei einer erneuten, gesundheitsbedingten Leistungseinbusse in dieser Dreijahres-Periode richtet die IV unbürokratisch und rasch eine Übergangsleistung aus und überprüft den Invaliditätsgrad neu. Das gilt auch für die berufliche Vorsorge. Damit wird den

## «Die Rahmenbedingungen für die Eingliederung werden massgeblich verbessert.»

bestehenden Ängsten der Betroffenen, bei einem gescheiterten Wiedereingliederungsversuch die bisherigen Rentenleistungen zu verlieren, wirkungsvoll begegnet. Der Arbeitgeber seinerseits muss den Versicherungsfall nicht der Krankentaggeldversicherung melden und ist daher vor allfälligen Prämien-erhöhungen oder einer Kündigung seiner Police geschützt.

### IV-Revision 6b: Prognose der finanziellen Auswirkungen

Entwicklung von Schulden und Umlageergebnis (in Mio. Franken zu Preisen von 2011)



Quelle: BSV

### Schlüsselfunktion der kantonalen IV-Stellen

Mit den geschilderten Massnahmen werden die Rahmenbedingungen für die Eingliederung von (Teil-)Invaliden sowohl für die Betroffenen wie auch für die Arbeitgeber grundlegend verbessert. Dabei liegt ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Erreichung des angestrebten Eingliederungsziels in der Beziehung zwischen Arbeitgebern und kantonalen IV-Stellen. Letzteren obliegt es, im Prozess der Arbeitsvermittlung, also dem «Matching» zwischen den Stellenanforderungen und dem Ausbildungs- und Eingliederungsprofil des Betroffenen, den «Feldkontakt» zu den Arbeitgebern herzustellen.

Ähnlich wie den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) in der Arbeitslosenversicherung kommt ihnen im Bereich der IV-Eingliederung eine zentrale Bedeutung zu. Es ist zudem wichtig, in sogenannten «Netzwerken Arbeit» ([www.netzwerk-arbeit.ch](http://www.netzwerk-arbeit.ch)) den Kontakt unter den Arbeitgebern, den IV-Stellen und privaten Eingliederungsinstitutionen (zum Beispiel «IPT integration für alle» sowie «Profil – Arbeit & Handicap») auszubauen und zu koordinieren.

### Nötig ist die Sensibilisierung aller Stakeholder

In Ergänzung zur 6. IV-Revision müssen alle am Eingliederungsprozess beteiligten Stakeholder (also Arbeitgeber, Be-

troffene, Mitarbeitende und auch die ganze Gesellschaft) für die Aufgabe der Wiedereingliederung sensibilisiert und motiviert werden. Dafür werden gezielte Massnahmen in die Wege geleitet, sei es über Verbände, Medien oder auch andere geeignete Informationskanäle. Ein Beispiel dafür ist die Internetplattform [www.compasso.ch](http://www.compasso.ch), welche die Arbeitgeber über alle Eingliederungsaspekte informiert und Einzelbeispiele aufzeigt. Ein weiteres ist die bereits angelaufene Informationskampagne für Arbeitgeber (siehe Kasten).

### Nächste Revisionschritte gefährden die Sanierung

Das zweite Massnahmenpaket der 6. IV-Revision – die IV-Revision 6b – ist zurzeit im Parlament hängig. Dabei besteht die Gefahr, dass vom bisherigen Sanierungsziel (siehe Grafik) abgewichen wird. Enthielt die Vernehmlassungsvorlage noch ein Sparpotenzial von 700 Millionen Franken, wurde bereits in der Botschaft auf 325 Millionen zurückbuchstabiert. Die Sozialkommission des Ständerats (SGK-S) reduzierte dann nochmals um weitere 75 Millionen auf 250 Millionen, indem sie für über 54-jährige Rentnerinnen und Rentner eine Besitzstands-garantie beschloss und jüngeren die Rente zudem nur dann gekürzt werden soll, wenn ihr Invaliditätsgrad sich um fünf Prozent oder mehr verändert. Der Schuldenabbau soll im Vergleich zum ▶

- ▶ Bundesratsvorschlag aber um weniger als ein Jahr verzögert werden.

Es ist zwar zu begrüßen, dass in der Botschaft respektive im parlamentarischen Vorschlag alle wesentlichen Elemente aus dem Vernehmlassungs-Entwurf aufgenommen wurden. Zentral ist die Einführung eines neuen, stufenlosen Rentensystems, mit welchem die so genannten «Schwelleneffekte» abgebaut werden. Damit wird erreicht, dass IV-Rentenbezüger durch die Aufnahme einer (Teil-)Erwerbstätigkeit und der damit verbundenen Rentenreduktion per saldo finanziell nicht schlechter fahren als zuvor; denn Arbeit muss sich lohnen! Offenbar will der Bundesrat respektive das Parlament diese wichtige Änderung des Rentensystems nicht mit zu starken Einschnitten in bestehende Renten gefährden. Die Erreichung der Sanierungsziele darf deshalb aber nicht aus den Augen verloren werden.

Kernfrage bei der weiteren Diskussion wird sein, ob die vom Bundesrat in

der Botschaft zur IV-Revision 6b vorgesehenen Massnahmen beziehungsweise die aktuelle parlamentarische Vorlage wirklich ausreichen, um die IV nachhaltig zu sanieren. Wenn über den Rechnungsausgleich hinaus neu bis 2026 auch der geforderte Schuldenabbau von 15 Milliarden Franken realisiert werden soll, dann müssen sich grundlegende Bestimmungsgrössen der IV-Rechnung bedeutend besser entwickeln als bisher angenommen.

### Termingerecht sanieren

Zwar ist das Sparpotenzial auch deshalb tiefer ausgewiesen, weil einige Sparelemente nicht mehr in der Botschaft figurieren, obwohl sie umgesetzt werden sollen (knapp 100 Millionen Franken sollen ohne Gesetzesänderungen, also ausserhalb der Botschaft, eingespart werden). Der Bundesrat arbeitet aber offensichtlich auch mit optimistischen Prognosen hinsichtlich des Erfolgs der IV-Revision 6a sowie der Be-

völkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, die sich erst noch bewahrheiten müssen.

Nach Meinung des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV) berücksichtigte bereits die Botschaft des Bundesrates die Unsicherheiten bezüglich Erfolg der IV-Revision 6a (Integration von rund 17 000 Personen in den Arbeitsmarkt) beziehungsweise der Wirtschafts- und Zuwanderungsprognosen zu wenig. Nur wenn diese Unsicherheiten in den Berechnungen des Bundesrats berücksichtigt respektive mit genügend Reserven abgedeckt sind, kann ihm auch bei einem milderen Sparkurs gefolgt werden. Sicher ist aus der Sicht des SAV: Die Sanierung der IV muss termingerecht erreicht werden. ■

---

Prof. Dr. iur. Roland A. Müller ist Mitglied der Geschäftsleitung des Schweizerischen Arbeitgeberverbands und zuständig für die Sozialpolitik und die Sozialversicherungen.

## IV-Revision

### Informationen für Arbeitgeber

Im Rahmen einer Kampagne werden den Arbeitgebern hilfreiche Informationsmaterialien kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Inkraftsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Revision der Invalidenversicherung ist eingebettet in eine Informationskampagne für Arbeitgeber. Der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband, die IV-Stellen-Konferenz und das Bundesamt für Sozialversicherungen haben entsprechende Informationsmaterialien erarbeitet. Um das Eingliederungsziel zu erreichen, bedarf es einer koordinierten und möglichst breiten Information der Arbeitgeber, ihrer Verbände und Partner.

Der Flyer «**Unterstützung für Arbeitgeber – Neuerungen in der IV**» im Format A5 (siehe Beilage in dieser Ausgabe des «Schweizer Arbeitgeber») informiert Arbeitgeber über die wichtigsten Neuerungen in der IV und welche Dienstleistungen sie erwarten können. Nebst Antworten zu Fragen bei der Unterstützung durch Fachleute der IV-Stellen sind Kontaktadressen aufgeführt, dazu kommt ein Bestelltalon für den Leitfaden. Der gedruckte Flyer ist geeignet für Beilagen in Publikationsorganen und Versände. Zudem ist eine elektronische Version des Flyers verfügbar.

Die Broschüre «**Leitfaden für die berufliche Eingliederung**» im Format A5 enthält Sachinformation für Arbeitgeber, Geschäftsführer und Personalverantwortliche. Unter

anderem kommen folgende Themen zur Sprache: Massnahmen bei Arbeitsunfähigkeit eines Angestellten, Schritte bei der Wiedereingliederung von Rentenbezügern, Fristen und Prozesse, Fallbeispiele, Checklisten und ausführliche Kontaktlisten. Der Leitfaden ist ab Ende Januar 2012 erhältlich.

Die Inhalte von Flyer und Leitfaden sind zudem als **Textblöcke** aufbereitet worden. Diese eignen sich zur Verwendung für Online-Medien.

Sämtliche Informationsmittel sind kostenlos und in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich. Wer Flyer und Leitfaden bei der Informationsstelle AHV/IV bestellt, erhält die Unterlagen direkt von der Druckerei geliefert. ■ (Wi)

[www.ahv-iv.info/arbeitgeber](http://www.ahv-iv.info/arbeitgeber)



Die Lasten mittragen: Illustration auf dem Flyer für die Arbeitgeber.